



KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

VOM 11. DEZEMBER 2005

Nachtrag zum Steuergesetz – Umsetzung der Steuerstrategie

Der Kanton Obwalden soll im Standortwettbewerb attraktiver werden. Ein Schlüsselfaktor dazu ist eine tiefe Steuerbelastung. Mit einem Nachtrag zum Steuergesetz sollen die Steuern gesenkt werden, namentlich für juristische Personen mit dem schweizweit tiefsten Steuersatz, mit Steuerentlastungen für tiefere und mittlere Einkommen und mit konkurrenzfähigen Steuertarifen für hohe Einkommen. Anfängliche Ertragseinbussen aus den Steuersenkungen sollen den Gemeinden durch einen Steuerstrategieausgleich teilweise abgegolten und auf ein vertretbares Mass herabgesetzt werden. Der Steuerstrategieausgleich wird zum grossen Teil durch den Kantonsanteil an den aufgelösten Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank ermöglicht. Mittelfristig soll der Steuerertrag durch den Zuzug finanzkräftiger Personen und Unternehmen gesteigert werden.

Erläuterungen	Seiten	3–11
Abstimmungsvorlage Steuergesetznachtrag	Seiten	12–33
Referendumsvorlage Verordnungsnachtrag	Seiten	34–35

ABSTIMMUNGSFRAGE

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Steuergesetz annehmen?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zum Steuergesetz am 14. Oktober 2005 mit 39 zu 4 Stimmen zugestimmt.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Steuergesetz anzunehmen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Bedeutung des neuen Steuergesetzes

Das neue Steuergesetz bringt den Kanton Obwalden im Steuerwettbewerb in eine bessere Position. Obwalden ist ein finanzschwacher Kanton, inmitten einer Region verschiedener finanzstarker Konkurrenten. Nidwalden, Schwyz und Zug gehören aktuell zu den steuerattraktivsten Kantonen der Schweiz. Der Kanton Obwalden muss sich der Konkurrenz stellen. Der vorliegende Nachtrag zum Steuergesetz ist hierfür die richtige Antwort.

Gewinnsteuer-Spitzenplatz in der Schweiz

Der Regierungsrat setzte sich mit der Strategieplanung 2012+ das Ziel, bei den Steuern ein Alleinstellungsmerkmal herauszubilden. Mit dem Gewinnsteuersatz von 6,6 Prozent für juristische Personen (Kantons- und Gemeindesteuern) wird dies erreicht. Der neue Steuersatz ist einzigartig für die Schweiz – und ebenso attraktiv im Vergleich zum Ausland. Direkt wird dadurch die Wirtschaft angekurbelt, indirekt werden Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Der wirtschaftliche Nutzen ist gross.

Entlastung der tieferen und mittleren Einkommen

Das neue Steuergesetz entlastet Einkommen bis Fr. 70 000.– durchschnittlich zwischen acht und zehn Prozent. Rechnerisch übersetzt heisst das zum Beispiel, für ein steuerbares Einkommen von Fr. 50 000.– muss ab dem nächsten Jahr Fr. 520.– weniger Steuern bezahlt werden; bei einem Einkommen von Fr. 35 000.– zehn Prozent oder Fr. 324.– weniger. Das neue Steuergesetz bringt für alle spürbare Entlastungen.

Attraktive Bedingungen in den hohen Bereichen

Wenige Steuerzahlende mit ganz hohem Einkommen und Vermögen (0,3 Prozent) erbringen einen erheblichen Teil des gesamten Steuerertrags (6,7 Prozent). Das neue Steuergesetz schafft für hohe Einkommen konkurrenzfähige Rahmenbedingungen. Steuerpflichtige mit Einkommen bis Fr. 300 000.– werden im Vergleich zu heute bis zu sechs Prozent entlastet. Einkommen ab Fr. 300 000.– finden in Obwalden neu Bedingungen vor, wie sie in den führenden Zentralschweizer Kantonen betragsmässig vorherrschen. Mit vorteilhaften Steuersätzen kann zum einen neues Steuersubstrat gewonnen, zum anderen können steuerlich motivierte Abgänge in die Nachbarkantone verhindert werden.

Entlastung bei Wohneigentum

Wohneigentum ist im Kanton Obwalden weit verbreitet und stellt die wirtschaftliche Basis vieler mittelständischen und bäuerlichen Familien dar. Darum rechtfertigt sich auch hier eine Entlastung. Diese wird über die Festlegung eines tiefen Eigenmietwertsatzes selbstbenutzter Grundstücke von 4,0 Prozent bewerkstelligt. Somit profitieren die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zusätzlich zu den Entlastungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Es gibt nur Gewinner – auch die Gemeinden gehören dazu

Alle profitieren vom neuen Steuergesetz – es gibt keine Verlierer. Kanton und Gemeinden sollen kurz- bis mittelfristig mehr Erträge generieren können. Steuerentlastungen bringen rechnerisch Ausfälle auf der Ertragsseite. Der Kanton kompensiert diese über die Weiterführung seiner nachhaltigen Finanzpolitik; er nutzt die neue finanzielle Ausgangslage auf Grund des Kostenanteils an den aufgelösten Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank. Den Gemeinden werden die mutmasslichen Ausfälle bis auf ein tragbares Mass über den Strategieausgleich abgegolten.

Übereinstimmung mit dem Steuerharmonisierungsgesetz

Das Obwaldner Steuerrecht wird mit dem Nachtrag zum Steuergesetz an das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz vollumfänglich angepasst. Der Kanton Obwalden verhält sich somit mit dem neuen Steuergesetz selbstbewusst und fair im interkantonalen Steuerwettbewerb.

DIE VORLAGE IM DETAIL

Entlastung der tieferen und mittleren Einkommen

Das neue Steuergesetz bringt im Vergleich zum heutigen Gesetz prozentual folgende Entlastungen:

<i>Steuerbares Einkommen in Franken</i>	<i>Prozentuale Entlastung im Durchschnitt</i>
0 bis 35 000	10
von 35 000 bis 70 000	8
von 70 000 bis 300 000	6

Im Kanton Obwalden befinden sich zwischen einem steuerbaren Einkommen von Fr. 0.– und Fr. 70 000.– 91 Prozent aller Steuerpflichtigen. Somit profitieren mit dem neuen Steuergesetz 91 Prozent aller Obwaldnerinnen und Obwaldner durchschnittlich mit einer Entlastung zwischen acht und zehn Prozent. In Franken ausgedrückt werden als Beispiel in Sarnen folgende Entlastungen erreicht (Kantons- und Gemeindesteuern, ohne Kirchensteuer):

<i>Steuerbares Einkommen in Franken</i>	<i>Steuer heute</i>	<i>Steuer neu 2006</i>	<i>Differenz in Franken</i>	<i>Entlastung in Prozent</i>
5 000	102	0	102	100,00
20 000	1 446	1 265	182	12,56
35 000	3 744	3 420	324	8,65
50 000	6 304	5 784	520	8,25
70 000	9 716	8 962	754	7,76
100 000	14 944	13 834	1 110	7,43
150 000	23 497	21 953	1 544	6,57
200 000	32 029	30 072	1 957	6,11
300 000	49 093	46 311	2 782	5,67

Senkung der Vermögenssteuer

Zusätzlich zur Senkung der Einkommenssteuer wird auch die Vermögenssteuer für alle Steuerpflichtigen um mindestens 30 Prozent herabgesetzt. Somit profitieren die Obwaldner Steuerpflichtigen in zweifacher Hinsicht.

Zusätzliche Entlastung für Wohneigentum

Der Kanton Obwalden verfügt über eine der höchsten Grundeigentümerquoten in der Schweiz (über 50 Prozent). Ein grosser Teil der Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer – darunter auch viele Rentnerinnen und Rentner sowie bäuerliche Familien – finden sich im Einkommensbereich bis Fr. 70 000.– wieder. Sie ziehen zum Ersten einen Nutzen über die Steuersenkungen im Einkommensbereich. Mit dem neuen Steuergesetz wird der Eigenmietwertsatz für selbst genutztes Grundeigentum auf 4,0 Prozent herabgesetzt. Dabei profitieren die Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer auf direkte Art und Weise zusätzlich. Die so gewonnenen finanziellen Mittel können beispielsweise in den Werterhalt der Liegenschaften investiert werden, was nicht zuletzt auch der Bauwirtschaft zugute kommt.

Konkurrenzfähig auch in der Zentralschweiz

Die finanzstarken Kantone Nidwalden, Schwyz und Zug sind für Obwalden in erster Linie gute und zuverlässige Partner bei der interkantonalen Zusammenarbeit. Sie sind aber auch, was den Steuerwettbewerb betrifft, direkte Konkurrenten. Bis anhin waren sie unerreichbar. Mit dem neuen Steuergesetz tritt der Kanton Obwalden aktiv in den Steuerwettbewerb ein – als selbstbewusster und ernstzunehmender Mitspieler. Das zeigt sich vor allem in den ganz hohen Einkommensklassen, wo der Wettbewerb am ausgeprägtesten ist.

Für die Gemeinde Sarnen heisst das (Kantons- und Gemeindesteuern, ohne Kirchensteuer):

Steuerbelastung in Franken und in Prozent						
Steuerbares Einkommen	Sarnen alt	Sarnen neu	Stans	Zug	Schwyz	Hergiswil
500 000	83 221 16,64	65 824 13,16	74 750 14,95	60 000 12,00	65 700 13,14	64 550 12,91
1 000 000	168 541 16,85	117 650 11,77	149 450 14,95	120 000 12,00	131 400 13,14	129 050 12,91

Sarnen wird mit den neuen steuerlichen Rahmenbedingungen zu einem wirklichen Mitkonkurrenten. Dies gilt in angepasster Form auch für die anderen Gemeinden des Kantons. Gepaart mit den weiteren positiven Standortfaktoren im Kanton Obwalden wie gutes Schulangebot und ausgebautes Verkehrsangebot, Nähe zu den wirtschaftlichen Zentren, schöne Wohnlagen, intakte Landschaft und sicheres Umfeld verstärken sich die Standortvorteile im interkantonalen und internationalen Wettbewerb.

Weitere Entlastungen in einem zweiten Schritt

Die Entlastung bei den oberen Einkommen soll Steuerpflichtige in den Kanton bringen, die über hohe Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Ferner sollen die Unternehmenssteuererträge durch Zuzüge neuer Firmen wegen des attraktiven Gewinnsteuersatzes steigen. Somit werden mehr Steuererträge erwirtschaftet, die in einem zweiten Schritt für weitere Senkungen in den tieferen und mittleren Bereichen eingesetzt werden sollen. Dieses System der Politik in zwei Schritten funktioniert nur, wenn Personen mit hohem Einkommen Wohnsitz im Kanton Obwalden nehmen werden.

Positiver Impuls für eine gesunde Wirtschaft

Der Staat ist auf eine gut gehende Wirtschaft angewiesen. Unmittelbar und mittelbar aus der Wirtschaft kommen hohe Teile des Steueraufkommens. Darum ist es wichtig, dass eine Steuergesetzrevision auch deren Anliegen aufnimmt. Mit der Ansetzung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen auf 6,6 Prozent (Kantons- und Gemeindesteuern) werden äusserst attraktive Voraussetzungen geschaffen. Nirgendwo sonst in der Schweiz zahlen die Unternehmen weniger Abgaben auf ihre erwirtschafteten Gewinne. Das sendet positive Signale aus und schafft Potenzial für Investitionen. Wo investiert wird, entstehen auch Arbeitsplätze.

Höhere Kaufkraft bringt mehr Steuerertrag

Steuerentlastungen bedeuten auf der Ertragsseite Mindereinnahmen für die Gemeinwesen. Die Revisionsvorschläge bringen für die natürlichen Personen Entlastungen von rund 15,1 Millionen Franken, für juristische Personen von 5,6 Millionen Franken. Mindereinnahmen in der Höhe von 9,7 Millionen Franken fallen beim Kanton und elf Millionen Franken bei den Gemeinden an. Das ist auf den ersten Blick viel Geld für den Staat. Doch muss man bedenken, dass die Entlastungen durch die Steigerung der Kaufkraft auf der anderen Seite Investitionen auslösen und die Wirtschaft ankurbeln können. Ebenso sollen mehr Steuererträge generiert werden.

Strategieausgleich – Risikominimierung für die Gemeinden

Für die Gemeinden sind die zu erwartenden Steuerausfälle erheblich. Aus diesem Grund wird ein mit 23,5 Millionen Franken dotierter Steuerausgleichsfonds geschaffen. Er hilft den Gemeinden, die Mindereinnahmen in den ersten fünf Jahren der Steuersenkungen zu kompensieren. Der Ausgleich beinhaltet einen besonderen Risikoausgleich, der die Gemeinden mit kleineren Erfolgchancen begünstigt. So werden Giswil und Lungern in der Anfangsphase 93 bzw. 95 Prozent des Risikos entschädigt, Sarnen und Engelberg 52 bzw. 54 Prozent. Diese Abgeltung orientiert sich an den unterschiedlichen Chancen auf Grund des Standorts.

Controlling durch den Regierungsrat und den Kantonsrat

Der Erfolg der vorgesehenen Massnahmen muss sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton ständig überwacht werden. Dafür soll ein durch den Kantonsrat verlangtes und durch den Regierungsrat einzusetzendes Controlling sorgen. Jedes Jahr wird auf Grund von geeigneten Daten über allfällig notwendig werdende Massnahmen entschieden. Die Gemeinden sind in die Entscheidungsfindung einbezogen. Im Fall eines ausbleibenden Erfolgs der Steuerstrategie in einer einzelnen Gemeinde werden gesamthafte Lösungen angestrebt.

Übereinstimmung mit dem Steuerharmonisierungsgesetz

Die Umsetzung des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) ist ein vordringliches Anliegen. Dabei geht es um Spielregeln im interkantonalen Wettbewerb, die für alle Kantone gelten. Mit dem Nachtrag zum Steuergesetz werden die letzten Abweichungen ausgeräumt. Das ist nicht nur gesetzliche Pflicht, sondern auch ein Akt der Fairness.

Eine solche Anpassung erfolgt unter anderem im Bereich der Grundstückgewinnsteuer bei den Aufschubtatbeständen. Bislang wurde die Grundstückgewinnsteuer bei den meisten Geschäften unter Verwandten aufgeschoben und erst bei einem späteren Geschäft einverlangt. Neu müssen die Aufschubtatbestände gemäss zwingender Vorgabe des Steuerharmonisierungsgesetzes eingeschränkt werden.

Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

Der Nachtrag zum Steuergesetz bedingt auch ergänzende Anpassungen der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz. Darin wird namentlich der gegenüber bisher tiefere Steuersatz für selbst genutztes Grundeigentum (Eigenmietwertsatz) festgelegt. Dieser Verordnungsnachtrag wird zusammen mit der Abstimmungsvorlage veröffentlicht. Er untersteht gestützt auf Art. 115 Abs. 4 der Kantonsverfassung (GDB 101) dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft vom 18. November bis 19. Dezember 2005.

Weitere Informationen zur Steuergesetzrevision finden Sie unter www.obwalden.ch/steuern.

BERECHNUNGSBEISPIELE ZUR AUSWIRKUNG DES STEUERGESETZNACHTRAGS

Alle profitieren vom neuen Steuergesetz. Diese Aussage unterstreichen die nachfolgenden Berechnungen. Dabei wird auf idealtypische Beispiele abgestellt, wie sie im Kanton Obwalden häufig anzutreffen sind:

Beispiel 1

Fr.

Familie mit zwei Kindern, röm.-kath.
wohnhaft in Sachseln
steuerbares Einkommen Fr. 47 300.–

Kantons- und Gemeindesteuern heute 6 820.95

Kantons- und Gemeindesteuern neu 6 258.–

Ersparnis mit neuem Steuergesetz 562.95

Beispiel 2

Auszubildende, reformiert
wohnhaft in Alpnach
steuerbares Einkommen Fr. 5 800.–

Kantons- und Gemeindesteuern heute 171.40

Kantons- und Gemeindesteuern neu 57.90

Ersparnis mit neuem Steuergesetz 113.50

Beispiel 3

Lediger, röm.-kath.
wohnhaft in Giswil
steuerbares Einkommen Fr. 39 600.–
steuerbares Vermögen Fr. 12 000.–

Kantons- und Gemeindesteuern heute 5 787.–

Kantons- und Gemeindesteuern neu 5 297.60

Ersparnis mit neuem Steuergesetz 489.40

Beispiel 4

Familie mit zwei Kindern, röm.-kath.

wohnhaft in Kerns

4½-Zimmer-Eigentumswohnung

steuerbares Einkommen Fr. 77 800.–

Fr.

steuerbares Vermögen Fr. 112 000.–

Kantons- und Gemeindesteuern heute 13 731.60

Kantons- und Gemeindesteuern neu 12 695.30

Ersparnis mit neuem Steuergesetz 1 036.30

Beispiel 5

Aktiengesellschaft mit Sitz in Engelberg

17 Angestellte

Gewinn vor Steuern Fr. 32 000.–

Eigenkapital Fr. 194 000.–

Kantons- und Gemeindesteuern heute 6 146.70

Kantons- und Gemeindesteuern neu 2 500.–

Ersparnis mit neuem Steuergesetz 3 646.70

ABSTIMMUNGSVORLAGE

Steuergesetz

Nachtrag vom 14. Oktober 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.

Art. 5 Abs. 1

¹ Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

Art. 20 Abs. 2

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

Art. 21 *Umstrukturierungen*

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuer-

pflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b. bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 dieses Gesetzes oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 230 bis 232 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Unternehmen, die im Gesamthandverhältnis betrieben werden.

Art. 22 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer² an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer);

² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.

Art. 23 Abs. 2

² Der Mietwert gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist auch dann steuerbar, wenn das Grundstück zu einem erheblich vom Marktwert abweichenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird.

Art. 28 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

f. Aufgehoben

² Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1 Bst. g, h, i und k sowie Abs. 2 und 4

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:

- Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen;

für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte;

diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;

h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 34, Art. 35 Abs. 1 Bst. a bis g sowie Art. 35 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

k. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind gemäss Art. 76 Bst. g dieses Gesetzes, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 Prozent der um alle andern Aufwendungen gemäss Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte im Jahr nicht

übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Bst. a bis c dieses Gesetzes.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und sind sie unabhängig voneinander erwerbstätig, so werden vom Erwerbseinkommen jedes Ehegatten Fr. 1 700.– abgezogen.

⁴ Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1

¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–;
- b. als Kinderabzug für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge der Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, Fr. 4 000.– für jedes Kind; dauert die Erstausbildung ordentlicherweise länger, so wird der Abzug bis zum Abschluss dieser Erstausbildung gewährt. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes beansprucht;
- c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in einer Vollzeit-Schulbildung, so können die Steuerpflichtigen für die daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 1 600.– vornehmen. Ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so erhöht sich dieser Abzug um Fr. 5 700.– für jedes Kind;

d. als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird.

Art. 38 Abs. 1 und 3

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen für ein Steuerjahr beträgt:

	Fr.
0,0 Prozent für die ersten	5 000.–
0,9 Prozent für die weitem	6 000.–
1,3 Prozent für die weitem	5 000.–
1,6 Prozent für die weitem	7 000.–
2,2 Prozent für die weitem	15 000.–
2,3 Prozent für die weitem	32 000.–
2,35 Prozent für die weitem	230 000.–
2,0 Prozent für die weitem	40 000.–
1,5 Prozent für die weitem	40 000.–
1,2 Prozent für die weitem	40 000.–
1,0 Prozent für die weitem	130 000.–
1,2 Prozent für die weitem	50 000.–
1,6 Prozent für die weitem	400 000.–
1,65 Prozent für Einkommensteile über	1 000 000.–

³ Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die Steuerpflichtigen eine Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent halten. Unter Dividenden sind die von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen zu verstehen.

Art. 42 Aufgehoben

Art. 55 *Steuersatz*

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt:

0,35	Promille für die ersten	5 000 000.–
0,2	Promille für Vermögensteile über	5 000 000.–

² Restbeträge unter Fr. 1 000.– werden nicht berücksichtigt.

Art. 79 Abs. 1 Bst. c

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind gemäss Art. 76 Bst. g dieses Gesetzes, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Bst. a bis c dieses Gesetzes;

Art. 81 *Umstrukturierungen*

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter Art. 89 oder 90 dieses Gesetzes fällt, eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen

dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräußert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräußert oder wenn sie liquidiert wird.

³ Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 230 bis 232 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

⁴ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 89 oder 90 dieses Gesetzes besteuert werden.

⁵ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 4 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 230 bis 232 dieses Gesetzes nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein

Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

⁷ Bei der Umstrukturierung von Unternehmen werden die realisierten stillen Reserven auf zu Buchwerten eingesetzten Beteiligungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht besteuert, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft gemäss Art. 89 dieses Gesetzes anerkannt wird oder wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft infolge Umstrukturierung die Beteiligungen auf eine Holdinggesellschaft überträgt. Wenn die Beteiligungen innerhalb von zehn Jahren veräussert oder aufgewertet werden, wird eine feste Jahressteuer von sechs Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

Art. 84 *Ersatzbeschaffungen*

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Geschäftsvermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

³ Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

⁴ Als betriebsnotwendig gilt nur Geschäftsvermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 87 *Steuersatz*

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6,6 Prozent des Reingewinns.

Art. 91 Abs. 1

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpengenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6,6 Prozent des Reingewinns.

Art. 92

Die Gewinnsteuer der Anlagefonds (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6,6 Prozent des Reingewinns.

Überschrift nach Art. 92: 3. Kapitel: Steueranteile

Art. 92a

Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 96 *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in Liquidation*

Als steuerbares Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende einer Steuerperiode in Liquidation befinden, gilt das Reinvermögen.

Art. 98 *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

Art. 99 Abs. 1

¹ Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 500.– je Steuerjahr.

Art. 100 Abs. 2

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpengenossenschaften und übrigen juristischen Personen beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Überschrift nach Art. 101: 3. Kapitel: Steueranteile

Art. 101a

Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 103 Abs. 1

¹ Der Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

Art. 105 *Steuersätze*

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze.

Art. 110 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Der Steuerabzug wird vorgenommen auf Grund eines Tarifs für:

- a. alleinstehende, ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige mit und ohne Kinder (Kinder nicht im eigenen Haushalt);
- b. verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Alleinverdienende sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und zu deren Unterhalt beitragen;

Art. 117 *Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung*

¹ Die bisher an der Quelle besteuerte Person wird im ordentlichen Verfahren veranlagt:

- a. ab Beginn des der Erteilung der Niederlassungsbewilligung folgenden Monats;
- b. ab Beginn des Monats, der ihrer Heirat mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung folgt.

² Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

³ Wenn ein Einkommen im Laufe derselben Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart bezüglich dieses Einkommens dieselben Folgen, wie wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz einen Wohnsitz begründet.

Art. 118 Aufgehoben

Art. 125 Abs. 3

³ Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Art. 133 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Steuerfrei sind:

- b. Zuwendungen an juristische Personen und Gesellschaften, die gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. a, b, c, g und h dieses Gesetzes Steuerfreiheit geniessen;
- c. Zuwendungen aus den in Art. 76 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes genannten Personalvorsorgestiftungen.

Art. 137a *Ermässigung bei Unternehmensnachfolge*

¹ Die nach Art. 137 dieses Gesetzes berechnete Steuer ermässigt sich um 50 Prozent, wenn dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

² Die gleiche Ermässigung von 50 Prozent wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder bei der Erbteilung zugeschieden wird und der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist. Als Beteiligungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, Partizipationscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagenkapitals beträgt oder die Beteiligung nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.

³ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird vollumfänglich nachveranlagt, wenn innert zehn Jahren:

- a. zugewendetes oder zugeschiedenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;
- b. die zugewendete oder zugeschiedene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.

Art. 145 Bst. b, c und f

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Eigentumswechsel durch:

- b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- c. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;
- f. Rechtsgeschäfte von Gesellschaften, die nach Art. 76 Abs. 1 Bst. d bis h dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind und im Rahmen von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 81 dieses Gesetzes erfolgen.

Art. 146 Abs. 3 und 4

³ Beim Tausch liegen mehrere Rechtsgeschäfte zu Grunde. Jede daran beteiligte Person wird für sich steuerpflichtig.

⁴ Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung.

Art. 154 Abs. 3

³ Verluste aus Teilveräusserungen können den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen oder Stockwerkeigentumsliegenschaften zugerechnet werden.

Art. 155

Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 2 Prozent des Grundstückgewinns.

Art. 156 Abs. 1 und 5

¹ Die Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer Eigentumsdauer von:

fünf Jahren bis zehn Jahren um	10 Prozent
mehr als zehn Jahren bis 20 Jahren um	12 Prozent
mehr als 20 Jahren um	15 Prozent

⁵ Aufgehoben

Art. 157 Abs. 3

³ Beim Tausch liegen mehrere Rechtsgeschäfte zu Grunde. Jedes stellt eine Veräusserung dar.

Art. 159 Abs. 1 Bst. a, e, f, g, h und Abs. 2 Bst. c

¹ Von der Handänderungssteuer befreit sind Veräusserungen von Grundstücken bei:

- a. einem Kaufpreis unter Fr. 5 000.–;
- e. Umstrukturierungen im Sinne von Art. 21 und 81 dieses Gesetzes;
- f. Aufgehoben

g. Aufgehoben

h. Aufgehoben

² Wer ein Grundstück veräussert, ist von der Handänderungssteuer befreit bei:

c. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbenutzten Wohnliegenschaft oder selbstbenutzter Anteile daran (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer selbstbenutzten Ersatzliegenschaft im Kanton verwendet wird.

Art. 165 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das gesamte Steuerwesen aus. Er wählt die Vorsteherin oder den Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Finanzverwaltung.

Art. 166 *Finanzdepartement*

Das Finanzdepartement leitet das gesamte Steuerwesen. Ihm sind die Vorsteherin oder der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Finanzverwaltung unterstellt.

Art. 167 Abs. 3

³ Sie ist insbesondere verantwortlich für gleichmässige Steuerveranlagungen und einen einheitlichen Bezug der Quellensteuern.

Art. 167a *Kantonale Finanzverwaltung*

¹ Die kantonale Finanzverwaltung ist unmittelbares Organ des Finanzdepartements zum Steuerbezug.

² Sie ist verantwortlich für einen einheitlichen Steuerbezug, das Erlasswesen sowie die Abrechnungen mit den Gemeinden.

Art. 186

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Eine von einer Behörde oder Amtsstelle angesetzte Frist kann erstreckt werden, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

³ Gesetzliche oder behördlich bestimmte Fristen stehen still:

- a. vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern,
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

⁴ Für die Berechnung von Fristen sowie die Wiederherstellung von Fristen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation⁴ sinngemäss.

Art. 204 Abs. 3

³ Der Steuerertrag einer Gemeinde wird im Verhältnis der Konfessionsangehörigen unter die anerkannten Kirchgemeinden aufgeteilt. Die juristischen Personen mit konfessionellem Zweck können nur von der Kirchgemeinde ihrer Konfession besteuert werden.

Art. 217

Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die Steuerpflichtigen oder die Schuldner steuerbarer Leistungen Einsprache nach Art. 206 dieses Gesetzes erheben.

Art. 243 Abs. 1

¹ Die Steuern gemäss Art. 1 dieses Gesetzes werden durch die kantonale Finanzverwaltung und die kantonale Steuerverwaltung (Quellensteuern) bezogen.

Art. 247 Abs. 3

³ Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 180. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs.

Art. 248 *Zahlung*

¹ Steuern und Bussen, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, sind innert 30 Tagen zu entrichten.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Absatz 1 wird ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens ein Verzugszins geschuldet. Bei Nachsteuern wird der Verzugszins ab dem Fälligkeitsdatum gemäss Art. 244 Abs. 1 Bst. a und Art. 247 Abs. 3 dieses Gesetzes an Stelle des Ausgleichszinses gemäss Art. 247 Abs. 2 dieses Gesetzes berechnet.

³ Der Kantonsrat regelt die Höhe des Ausgleichszinses gemäss Art. 247 Abs. 2 dieses Gesetzes und des Verzugszinses gemäss Absatz 2 durch Verordnung.

Art. 249 Abs. 4

⁴ Die rechtskräftigen definitiven und die provisorischen Veranlagungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁵ gleichgestellt.

Art. 253 *Entscheid*

¹ Über den Steuererlass entscheidet die kantonale Finanzverwaltung.

² Der Entscheid ist den Steuerpflichtigen und dem Einwohnergemeinderat schriftlich mitzuteilen.

Art. 254 *Rekurs* *a. der Steuerpflichtigen*

¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Finanzverwaltung können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der kantonalen Steuerrekurskommission erheben.

Art. 255 *b. des Einwohnergemeinderats*

¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Finanzverwaltung kann der Einwohnergemeinderat innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der kantonalen Steuerrekurskommission erheben, wenn die erlassenen Steuern den Betrag von Fr. 1 000.– übersteigen.

² Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Dieser ist den Steuerpflichtigen zur Beantwortung und der kantonalen Finanz-

verwaltung zur Vernehmlassung zuzustellen. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren für die Veranlagungen gelten sinngemäss.

³ Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist endgültig.

Art. 259 Abs. 2

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁶ ist nicht zulässig.

Art. 268 Aufgehoben

**Überschrift vor Art. 295: 2. Kapitel: Änderungen oder Kündigung
des Konkordats über den Ausschluss
von Steuerabkommen**

Art. 295

Änderungen oder die Kündigung des Konkordats über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948⁷ bedürfen der Zustimmung des Kantonsrats.

Art. 306 Abs. 3

³ Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zu dem Satze, der sich für diese Einkünfte allein ergibt; vorbehalten bleiben die Art. 39 und 40 dieses Gesetzes. Die allgemeinen Abzüge nach Art. 35 und die Sozialabzüge nach Art. 37 dieses Gesetzes werden nicht gewährt. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

**Überschrift nach Art. 312: 6. Kapitel: Übergangs- und Schluss-
bestimmungen zum Nachtrag vom
14. Oktober 2005**

Art. 313 *Anwendung des neuen Rechts*

Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2006 beginnende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2005 werden nach altem Recht vorgenommen.

Art. 314 *Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts-
ins Privatvermögen*

Die Besteuerung eines Kapitalgewinns, der bei Überführung einer Liegenschaft vor dem 1. Januar 2006 vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen angefallen ist, jedoch mittels Revers aufgeschoben wurde, erfolgt nach dem alten Recht.

Art. 315 *Steueraufteilung Gewinn- und Kapitalsteuerertrag*

Die Aufteilung des Gewinn- und Kapitalsteuerertrags gemäss Art. 92a und 101a dieses Gesetzes findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2006 beginnende Steuerperiode. Steuererträge der Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2005 werden nach altem Recht aufgeteilt.

Art. 316 *Grundstückgewinnsteuern*

Grundstückgewinnsteuern werden nach dem neuen Recht erhoben, wenn der Eigentumsübergang nach dem 1. Januar 2006 erfolgt.

Art. 317 *Steuerstrategieausgleich
a. Finanzierung*

Der Kanton leistet zur Minderung der Steuerausfälle der Gemeinden in den Jahren 2006 bis 2010 folgende jährliche Beiträge:

- a. 2006: 6,3 Millionen Franken,
- b. 2007: 5,25 Millionen Franken,
- c. 2008: 4,7 Millionen Franken,
- d. 2009: 4,15 Millionen Franken,
- e. 2010: 3,1 Millionen Franken.

Art. 318 *b. Verteilung*

¹ Die Auszahlung der Mittel gemäss Art. 317 dieses Gesetzes erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

	Jahr	Fr.
a. Gemeinde Sarnen		
– Einwohnergemeinde	2006	1 496 621
	2007	1 248 535
	2008	1 122 833
	2009	997 130
	2010	749 044
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	150 435
	2007	125 220
	2008	111 566
	2009	97 911
	2010	72 696
b. Gemeinde Kerns		
– Einwohnergemeinde	2006	720 128
	2007	595 019
	2008	513 492
	2009	431 966
	2010	306 856
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	95 145
	2007	78 760
	2008	68 519
	2009	58 278
	2010	41 893
c. Gemeinde Sachseln		
– Einwohnergemeinde	2006	745 719
	2007	621 280
	2008	555 617
	2009	489 954
	2010	365 515
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	110 379
	2007	92 146
	2008	83 110
	2009	74 074
	2010	55 841

d. Gemeinde Alpnach		
– Einwohnergemeinde	2006	778 725
	2007	647 161
	2008	572 663
	2009	498 165
	2010	366 601
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	109 356
	2007	91 160
	2008	81 722
	2009	72 284
	2010	54 088
e. Gemeinde Giswil		
– Einwohnergemeinde	2006	648 035
	2007	540 617
	2008	486 200
	2009	431 782
	2010	324 364
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	79 117
	2007	66 117
	2008	59 892
	2009	53 667
	2010	40 667
f. Gemeinde Lungern		
– Einwohnergemeinde	2006	605 773
	2007	508 829
	2008	470 676
	2009	432 524
	2010	335 580
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	58 185
	2007	48 723
	2008	44 506
	2009	40 289
	2010	30 827
g. Einwohnergemeinde Engelberg	2006	659 264
	2007	550 516
	2008	497 102
	2009	443 689
	2010	334 941

h. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Obwalden	2006	43 188
	2007	35 917
	2008	32 102
	2009	28 287
	2010	21 087

² Die Beiträge werden im Monat Dezember des entsprechenden Jahres zur Zahlung fällig.

³ Den Gemeinden werden bis zur Fälligkeit der einzelnen Beiträge gemäss Absatz 1 entsprechende unverzinsliche Darlehen gewährt.

Art. 319 *c. Vollzug*

Mit dem Vollzug wird die kantonale Finanzverwaltung beauftragt.

Art. 320 *Evaluation*

Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden jährlich Bericht und Antrag für allfällige Massnahmen.

II. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 64 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ist zulässig gegen Entscheide der letzten kantonalen Verwaltungsbehörden:

- a. wenn gegen den letztinstanzlichen kantonalen Verwaltungsentscheid die staatsrechtliche Beschwerde oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist; vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung sowie Administrativmassnahmen im Strassenverkehr;

III. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Ausbau des Kantonsspitals vom 17. Mai 1992⁹ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 14. Oktober 2005

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Behördenreferendum

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung diesen Nachtrag zum Steuergesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 14. Oktober 2005

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

REFERENDUMSVORLAGE

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

Nachtrag vom 14. Oktober 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 4 *Als Ganzes besteuerte Erbengemeinschaften (Art. 12 StG)*

Soweit Erbengemeinschaften als Ganzes besteuert werden, sind sie am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers steuerpflichtig. Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt mindestens 1,5 Prozent.

Art. 9 Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Mietwert selbstbenutzter nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke, selbstbenutzter landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 StG oder selbstbenutzter Anteile an solchen Grundstücken beträgt 4 Prozent des Netto-Steuerwerts.

Art. 19 *Kinderabzug (Art. 37 Bst. b StG)*

Der Kinderabzug steht dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der elterlichen Obhut zu.

Art. 20 Aufgehoben

Art. 23 Abs. 2

² Der Netto-Steuerwert für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke beträgt 100 Prozent des Steuerwerts.

Überschrift nach Art. 73: Sechster Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 14. Oktober 2005

Art. 74 *Anwendung des neuen Rechts*

Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2006 beginnende Steuerperiode.

II.

Dieser Nachtrag tritt zusammen mit dem Nachtrag zum Steuergesetz vom 14. Oktober 2005 am 1. Januar 2006 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 14. Oktober 2005

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 19. Dezember 2005

- ¹ GDB 641.4
- ² SR 642.21
- ³ SR 151.3
- ⁴ GDB 134.1
- ⁵ SR 281.1
- ⁶ SR 281.1
- ⁷ GDB 641.51
- ⁸ GDB 134.1
- ⁹ LB XXII, 80
- ¹⁰ GDB 641.41

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 11. Dezember 2005 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zum Steuergesetz

Herausgegeben von der Staatskanzlei